

STADTARCHIV MANNHEIM

Aufnahmen-Zugang 24 72 1218

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimrich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Nebenheimer Landstr. 4

1045/49

Dr. Walter Siebler

Halbg-Kitzbach, Hermann Löns 420

verl.: Rückerstattung Baal

beendigt:

angefangen:

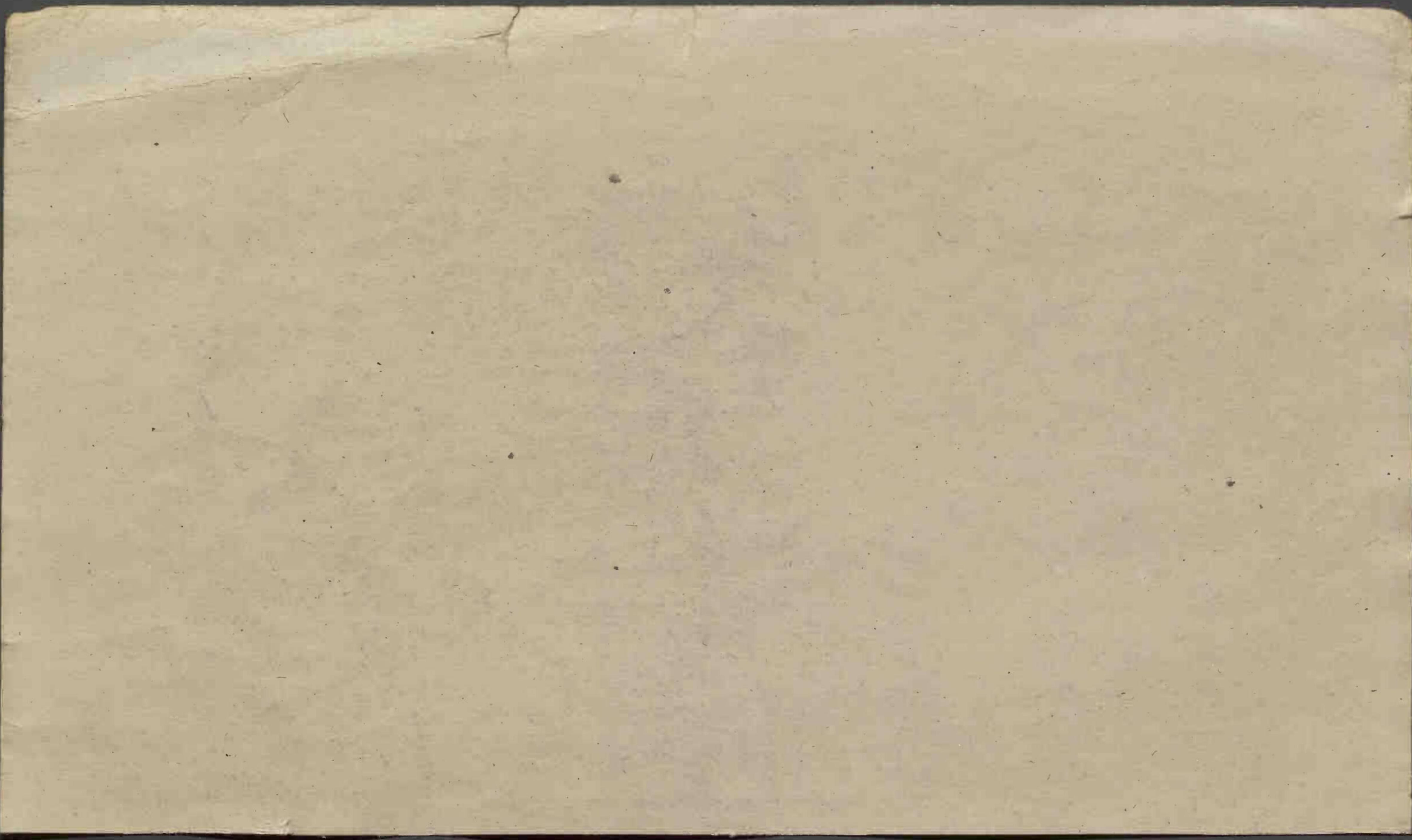
19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1929 Nr. 763



Leitz-Hefter
Rapid

1218



Ab 2.10.
0. XII. 50
B. O. H.

2. Dez. 1950
Dr. C/L
-1045-

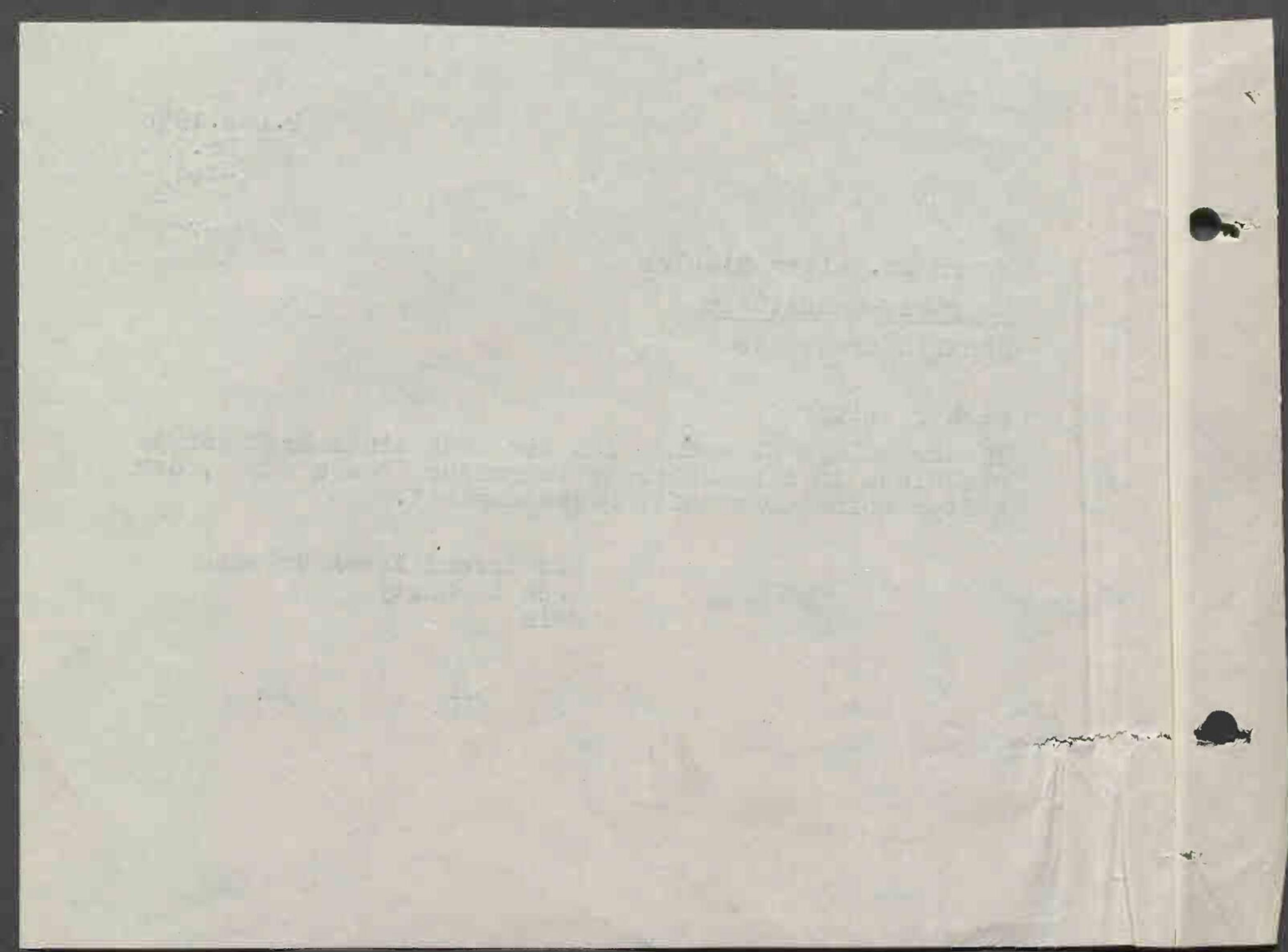
Herrn Dr. Walter Siebler
Mannheim-Neuostheim
Böcklinstrasse 16

Lieber Walter !

In der Anlage übersende ich Dir noch einen Ergänzungsbeschluss in der Rückerstattungsache Bauer, der weiter keine ernsthafte Bedeutung hat.

Mit freundlichen Grüßen
auch an Gerty
Dein

A.



25. Nov. 1950

Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Besch. M. 657 (183)

R / 4259

A / 3419

401-10042/49

Mannheim, den 22. November 1950

In Sachen

1. Erich Bauer, Tel-Aviv, Nachlist,
Benjaminstrasse 52
2. Gertrud Retwitzer geb. Bauer, Ramat
Gan, Bialikstrasse
3. Luise Posen geb. Bauer, Ramat Gan,
Yehoshuamstrasse

Antragsteller

- Prosessebevollmächtigter: Rechtsanwalt
Kurt May, Frankfurt/M., Hebelstr. 17
gegen

1. Syndikus Dr. Walter Siebler, Hei-
delberg, Hermann Linsweg 20
2. Johanna Siebler geb. Zurwonne, Hei-
delberg, Schlierbacherlandstr. 130a
3. Bayrische Hypotheken- und Wechsel-
bank, München

Antraggegner

- Prosessebevollmächtigter für Ziff. 1 :
Rechtsanwalt Dr. Otto, Mannheim -
wegen Rückerstattung des Baugrund-
stücke Mannheim, Kaiserring 48

B e s o h l u s s :

1. Abs.1 des Beschlusses vom 15.5.1950 wird dahin ergänzt, dass vor
der Zeile 3 einzufügen ist :
" 10.035,84 Gramm Feingold = " .
Abs.1 des Beschlusses hat dannach folgenden Wortlaut :
" Bei dem Wiedereintrag der Ast. als Eigentümer des Grundstücks
Mannheim, Kaiserring 48, Bd. 250, Bl. 27, Lgb. Nr. 4866 ist der
10.035,84 Gramm Feingold = 28.000.—RM übersteigende Betrag der
in Abt. III, Ziff. 3 zugunsten der Bayrischen Hypotheken- und Wech-
selbank München eingetragenen Hypothek über ursprünglich 10.752,69
Gramm Feingold zu lösenen."
2. Der in Abt. II des Grundbuchs von Mannheim Band 250, Bl. 27, Lgb. Nr.
4866 eingetragene Rückerstattungsvermerk ist zu löschen.

G r ü n d e :

*Dem Pet.
Dr. Otto
Obenpunkt*

1. Nach Mitteilung des Grundbuchamts Mannheim vom 13.11.1950 stehen
der Eintragung des Beschlusses in seinem ursprünglichen Wortlaut
mit Rücksicht darauf, dass die Hypothek nicht auf RM, sondern auf
"Gramm Feingold" lautet, Schwierigkeiten entgegen.
Es war daher im Beschluss zum Ausdruck zu bringen, welche Menge
Feingold dem im Beschluss genannten Betrag von 28.000.—RM, für
welchen die Hypothek bestehen bleibt, entspricht.
2. Nachdem der Beschluss vom 15.5.1950 rechtskräftig geworden ist,
war der Rückerstattungsvermerk zu löschen.
3. Die Witwe Hermine Bauer geb. Carlebach ist am 17.3.1940 gestorben
und lt. Erbschein des Notariats IV Mannheim vom 28.6.1949, IV H 70
49 von ihren 3 Kindern, den Ast., zu je 1/3 beerbt worden. Ab-
schrift des Erbscheins für das Grundbuchamt ist angeschlossen.

gez. Dr. Huber

Dr. Hörl

Dr. Hillenbrand

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



[Handwritten signature in blue ink]

Die hierin bezeichnete Urkunde ist eine Rechtsurkunde des Deutschen Reiches und hat die Gültigkeit eines Gesetzes. Sie ist in allen Rechtsangelegenheiten gleichwertig mit einem Gesetz.

Die Urkunde ist in der Form einer Rechtsurkunde verfasst und enthält alle erforderlichen Rechtsmerkmale.

Urkunde

Die hierin bezeichnete Urkunde ist eine Rechtsurkunde des Deutschen Reiches und hat die Gültigkeit eines Gesetzes. Sie ist in allen Rechtsangelegenheiten gleichwertig mit einem Gesetz.

Die Urkunde ist in der Form einer Rechtsurkunde verfasst und enthält alle erforderlichen Rechtsmerkmale.

Urkunde

Die hierin bezeichnete Urkunde ist eine Rechtsurkunde des Deutschen Reiches und hat die Gültigkeit eines Gesetzes.

ab 25.9.1950

25.9.1950

Abholung
26. IX. 50

Dr. O./G.
- 1045 -

Arzt

Herrn

Dr. Walter Siebler
Mannheim - Neuostheim
Böcklinstr. 16

Einschreiben!

Lieber Walter!

Nachdem die Rückerstattungssache Bauer wohl abgeschlossen ist, erlaube ich mir, in der Anlage zu meiner Entlastung Deine Unterlagen zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen auch an Gerty
Dein

Anl.

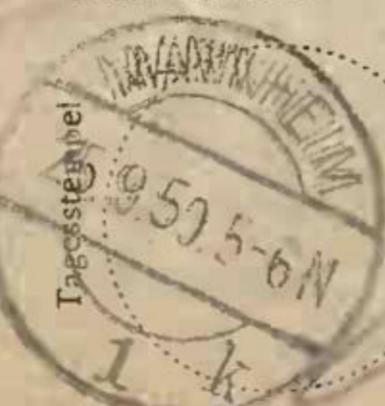
H.

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B E-Bf)	(Abkürzungen siehe umseitig)			
	DM (in Ziffern)	Pf	Nach-	DM (in Ziffern)
angegebener Wert oder ein- gezahlter Betrag			nahme	
Empfänger	<i>Siebler</i>			
Bestim- mungsort	<i>Mnh Neuostheim</i>			

Postvermerke

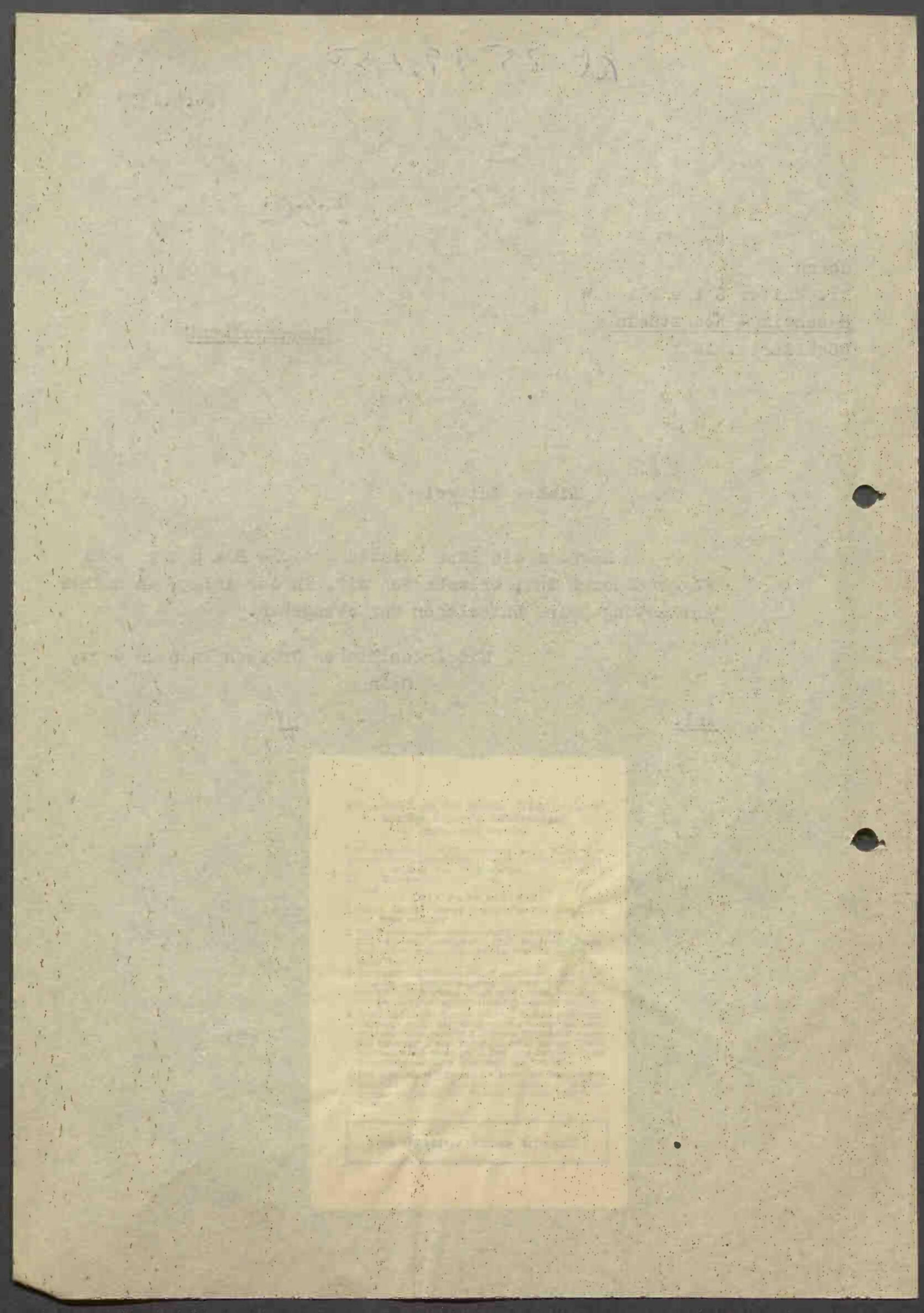


9.49. 16. CFM

Einlieferungs- Nr.	Gewicht	
	kg	g
589		

Postannahme

C 62 Din A 7



ab 25/9/50

25.9.1950

Dr. O./G.
- 1045 -

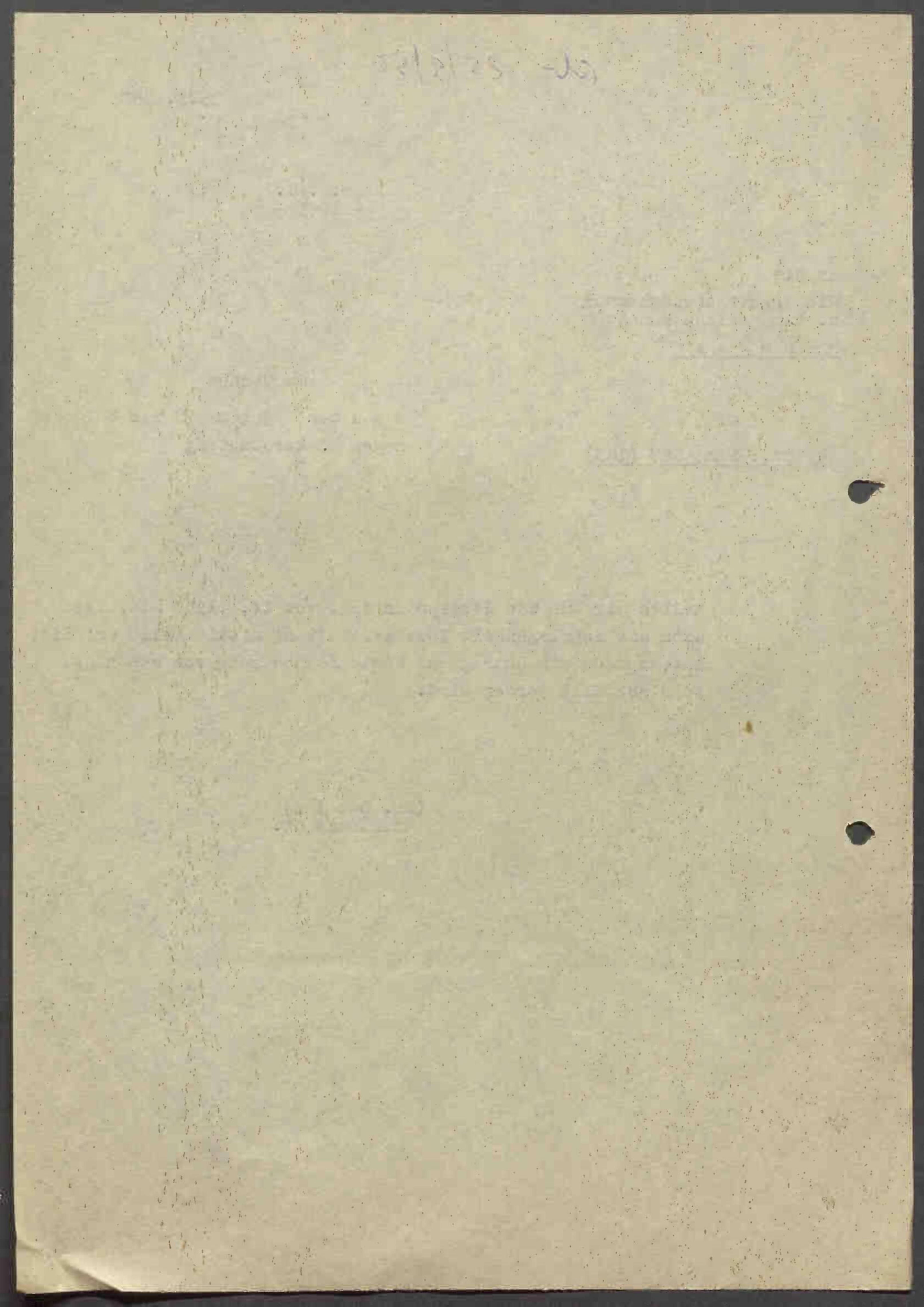
An die
Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim
Mannheim

Aktenz.: Rest 657 (183)

In Sachen
Bauer gegen Siebler
wegen Rückerstattung

teilen wir auf die dortige Anfrage vom 14.9.1950 mit, dass sich die Angelegenheit Kostenerstattung mittlerweile erledigt hat, sodass ein Antrag auf Kostenfestsetzung von uns nicht mehr gestellt werden wird.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Rest M 657 (183)

W.R.C

Mannheim, den 14. September 1950

In Sachen
Bauer gegen Siebler
wegen Rückerstattung

20. Sep. 1950

Nach dem rechtskräftigen Beschluss vom 15.3.1950
hat die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank die Kosten be-
zahlt. Ist Erstattung dieser Kosten etwa aussergerichtlich
erfolgt oder kann mit dem Antrag auf Kostenfestsetzung noch
gerechnet werden ?

Herrn RA
Dr. Otto
Mannheim



Geschäftsstelle

(5)

Niedergeschungsakten

b. Landgericht Mannheim

Best. II 657 (1831 - Son. 44)

Mannheim, den 12. Juni 1950

In Sachen

Bauer gegen Siebler
wegen Rückversetzung

17. Juni 1950

Nach Rücknahme der Beschwerde ist der Beschluss von
15. III. rechtskräftig geworden.

gez. Dr. Hillebrand

rrn

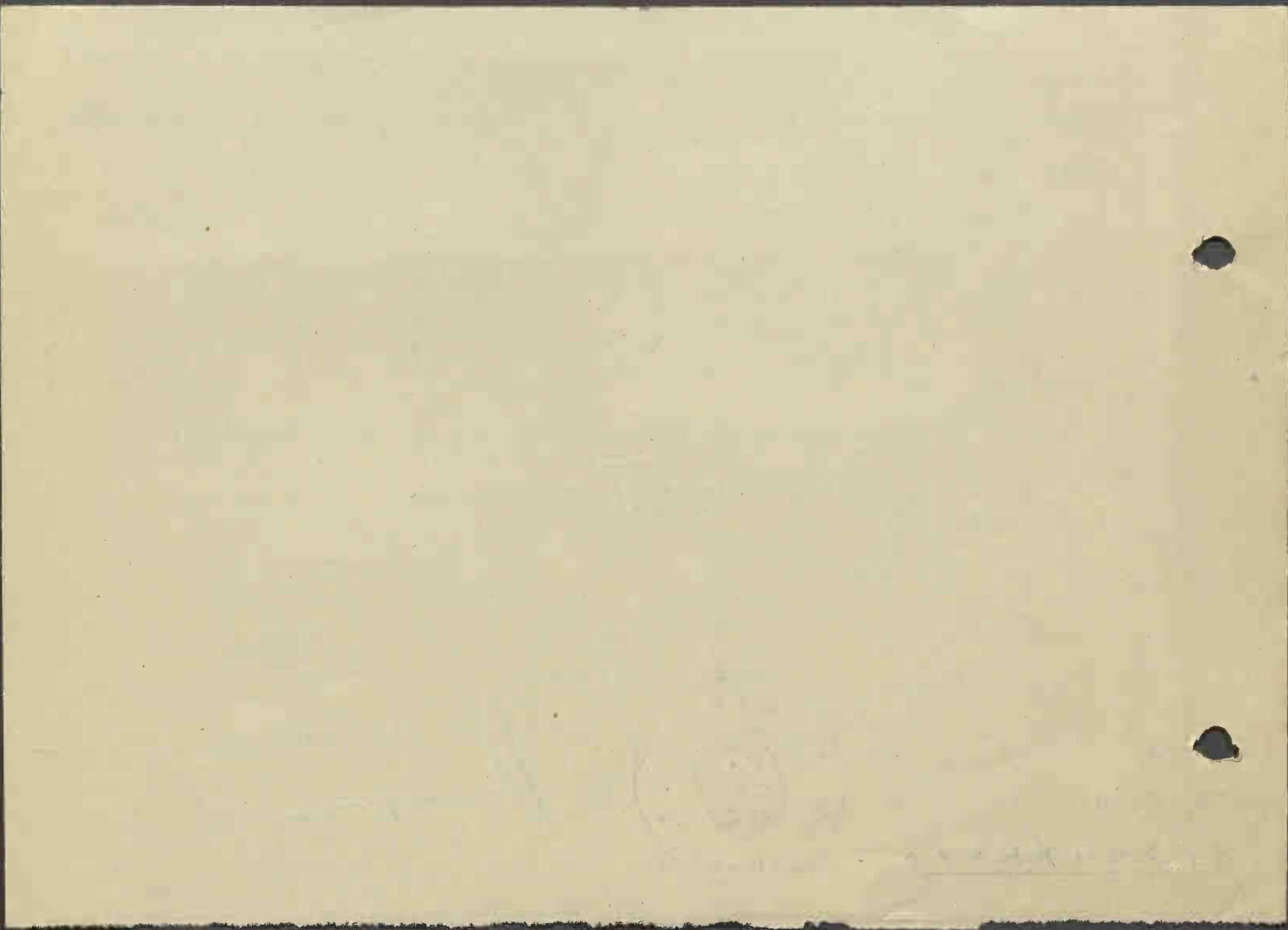
RA. Otto

Mannheim

Der Urkundenschrifte der Geschäftsstelle:



Hilberg



Mannheim, den 4.5.1950
Dr. O./G.

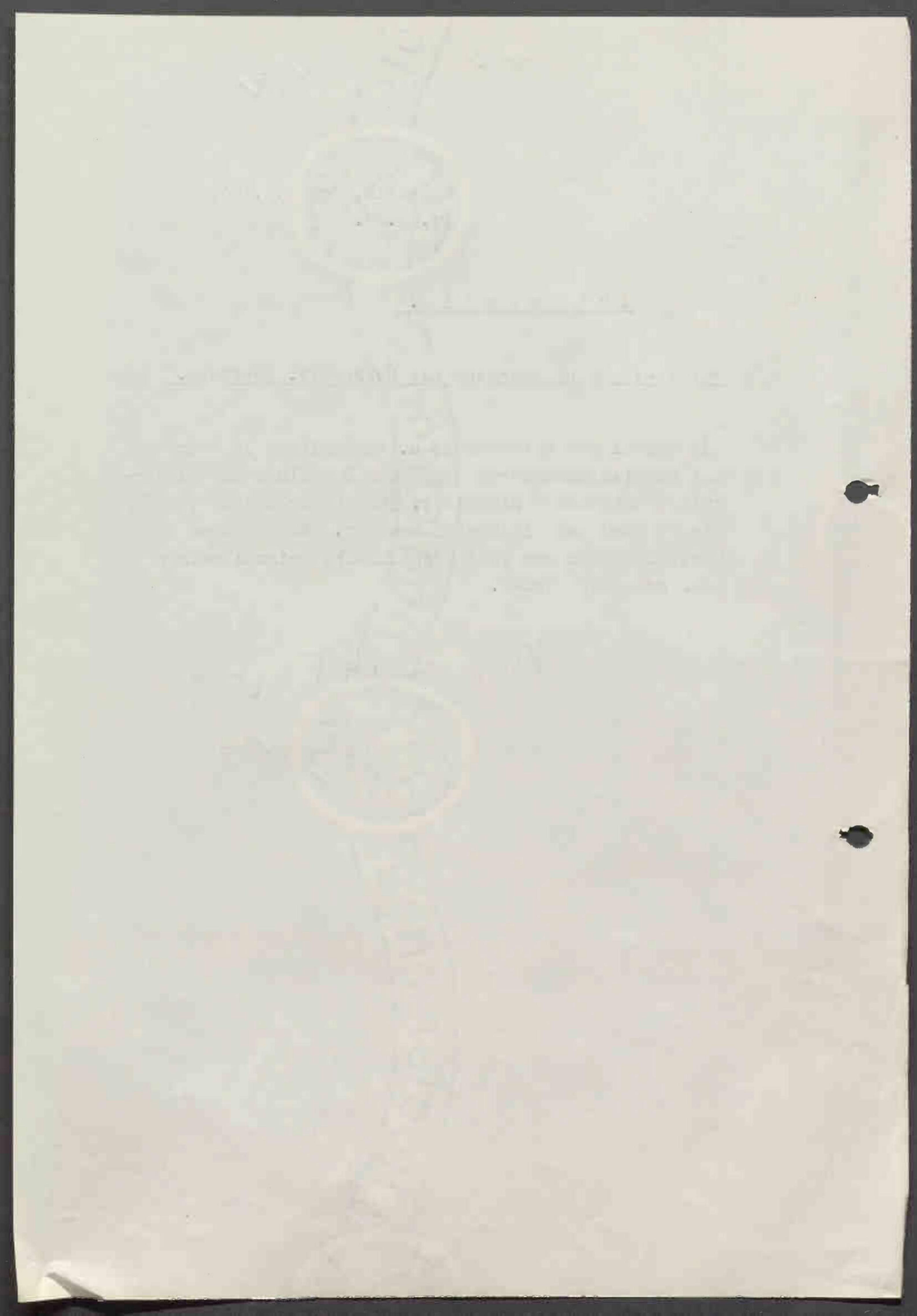
A k t e n n o t i z .

Telefonische Besprechung mit Herrn Dir. Hoffmann.

Die Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank in München hat bereits Beschwerde gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer eingelegt, jedoch nur insoweit als er sich auf die Kosten bezieht. Unter diesen Umständen kann dem Verfahren zunächst einmal seinen Lauf gelassen werden.

Wv. in 14 Tagen

dh



22.4.1950

ab 24/4

Br. O./O.
-1045 -

An die

Bayerische Hypotheken-
und Wechselbank
z. Hd. v. Herrn Dir. Hoffmann

M a n n h e i m
Schlachthof

Schr gehrter Herr Direktor Hoffmann!

In der Rückerstattungssache Bauer ./.
Schleute Siebler und Bayerische Hypotheken- u.
Wechselbank München hat die Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht München durch Beschluss v. 15.3.1950 die
Lösung der auf dem Grundstück lastenden den Betrag von
DM 28,000.— übersteigenden Ausgleichsgrundschuld ange-
ordnet und die Kosten des Verfahrens vor der Wiedergut-
machungskammer der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-
bank auferlegt, einschliesslich der Kosten der Prozess-
bevollmächtigten der Parteien. Der Streitwert wurde laut
urliegender Verfügung der Wiedergutmachungskammer auf
DM 200.— festgesetzt.

In der Annahme, dass auf eine ausdrückliche
Kostenfestsetzung verzichtet werden kann, gestatten wir
uns, Ihnen unsere Kosten unmittelbar wie folgt aufzugeben:

Streitwert DM 200.—

hieraus 1 Geschäftsgebühr	DM 10.—
1 Verhandlungsgebühr	DM 10.—
3% Umsatzsteuer	DM -.60
Porto- u. Telefonauslagen	DM 2.—

Der Gesamtbetrag von

DM 22.60 ✓

bitten wir auf unser obiges Konto zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt.

Anl.:

1145-
21. April 1950

Wiedergutmachungskammer
v. Landgericht Mannheim

Rest M 657 (183)

Mannheim, den 12. April 1950

In Sachen
Bauer u. a. gegen Siebler u. a.
wegen Rückerstattung des Hausgrund-
stück Mannheim, Kaiserring 48.

Der Streitwert des Verfahrens vor der Wiedergut-
machungskammer wird mit 200.— DM festgesetzt.

gez. Dr. Hörl

Jakobi

Zugleich für den beurlaubten
Vorsitzenden, Landgerichtsdi-
rektor Dr. Huber.

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Kenn-Nr.
Dr. Otto
Ehmannheimer

gzer line 15

0200 1500 2200 2300

0200 0300 0400 0500 0600 0700 0800 0900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300

0200 0300

(0200) 0200 0300

0200 0300 0400 0500 0600 0700 0800 0900 0900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300

0200 0300 0400 0500 0600 0700 0800 0900 0900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300

0200 0300

0200 0300

0200 0300 0400 0500 0600 0700 0800 0900 0900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300

0200 0300 0400 0500 0600 0700 0800 0900 0900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900 2000 2100 2200 2300



1. 3. 50 /

31. März 1950.

67/3

Dr. O./M.
- 1045 -

Herrn

Dr. Walter Siebler
Mannheim - Neuostheim
Böcklinstrasse 16.

Lieber Walter !

In der Anlage übersende ich Dir in Sachen Bauer das Protokoll über die letzte Sitzung und den daraufhin ergangenen Beschluss zur gefälligen Kenntnisnahme. Meine Kosten werde ich auf Grund des Beschlusses bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank anfordern.

In der Vormundschaftssache Röttter habe ich dem Rechtspfleger Deine Belege übergeben; dieser hat versprochen, mir sie in den nächsten Tagen wieder zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Dein

A.

2 Anlagen

6. 11

31. März 1950.

62/3

Dr. O./M.
- 1045 -

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Mannheim
Mannheim

In Sachen
Bauer, Retwitzer und Posen
gegen
Ehel. Siebler und Bayerische Hypotheken-
und Wechselbank, München

wegen

Rückerstattung des Hausgrundstücks
Mannheim, Kaiserring 48

Aktenz.: Rest M 657 (183)

bitten wir um Angabe des Streitwerts, der Gegenstand der
Entscheidung der Wiedergutmachungskammer vom 15. März 1950
war.

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt

852.4

7.3.50
Öffentliche Sitzung der
Wiedergutmachungskammer
b. Landgericht Mannheim

Abschrift

~~RIK~~

Heidelberg, den 10. März 1950

In Sachen

Bemer u.a. gegen Siebler u.a.
wegen Rückverstattung des Hausrund-
stücke Mannheim, Kaiserring 48.

Gegenwärtig:
Landgerichtsdir. Dr. Huber
als Vorsitzender

beauftr. Richter Dr. Nörl
und Rechtsanwalt Jakobi
als Beisitzer

Justizangest. Heidrich
als Urk.-Beamter

Bei Aufruf der Sache erschienen:

- 1.) für die Antragsteller: Niemand,
- 2.) für den Antragsgegner Ziff. 1: Rechtsanwalt Dr. Otto,
für die Antragsgegnerin Ziff. 2: Direktor Hofmann.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde verkündet

Gerichtsbeschluss:

Eine Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Huber

Der Urkundsbeamte:

gez. Heidrich

Rechtsanwalt
Dr. Otto
Mannheim

1. Entomofauna

2. Entomofauna 3. Entomofauna

4. Entomofauna

5. Entomofauna 6. Entomofauna

7. Entomofauna

8. Entomofauna

9. Entomofauna 10. Entomofauna

11. Entomofauna

12. Entomofauna 13. Entomofauna

14. Entomofauna 15. Entomofauna

16. Entomofauna 17. Entomofauna

18. Entomofauna 19. Entomofauna

20. Entomofauna 21. Entomofauna

22. Entomofauna 23. Entomofauna

24. Entomofauna 25. Entomofauna 26. Entomofauna

Entomofauna

27. Entomofauna 28. Entomofauna 29. Entomofauna

30. Entomofauna

31. Entomofauna

32. Entomofauna

33. Entomofauna

7. V. 50

11.3.1950

Dr. O./G.
- 1045 -

610/3

Herrn

Dr. Walter Siebler

Manheim - Neuostheim

Böcklinstr. 16

Lieber Walter!

In dem ~~Termin~~ vom 10.3.1950 der Rückerstattungssache Deiner ehemaligen Ehefrau ist ausser mir nur Herr Hoffmann von der Bayerischen Hypotheken- & Wechselbank erschienen und hat erklärt, dass die in dem letzten Vergleich vorbehaltene Zustimmung der Landeskreditanstalt für Wohnungsbau Karlsruhe nicht zu erlangen sei. Er stelle es der Wiedergutmachungskammer anheim eine Entscheidung zu füllen. Hierüber wurde beschlossen, dass eine Entscheidung auf schriftlichem Wege ergehen wird, die voraussichtlich zum Inhalt haben wird, dass die Zustimmung der Landeskreditanstalt hinsichtlich der Löschung des über die Belastungsgrenze von RM 28,000. -- hinausgehenden Teilbetrages der Umstellungsgrundschuld durch Gerichtsbeschluss ersetzt wird.

Nach der Ansicht des Gerichts wird durch den Vergleich die persönliche Verpflichtung der Hypothekenschuldner zwar nicht berührt, aber diese verliert an praktischer Bedeutung, da ja das Grundstück jederzeit in erster Linie für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet.

Ich würde mir an Deiner Stelle über die Entwicklung dieser Angelegenheit keine Sorgen machen, sie vielmehr der Zukunft überlassen. Wenn auch in formeller Hinsicht Deine persönliche Haftung fortbesteht, so dürfte diese kaum jemals praktische Auswirkung erreichen.

Wir können uns ja gelegentlich noch einmal über diese Dinge unterhalten.

Mit freundlichen Grüßen
von Haus zu Haus
bin ich Dein

BB
In Abwesenheit: (Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

20.2.1950

Dr. O./G.
-1045-

20.2.1950

Herrn
Dr. Walter Siebler
Mannheim-Neuostheim
Böcklinstr. 16

Lieber Walter!

In der Rückerstattungssache Bauer habe ich die Akten des Schlichters für Wiedergutmachungssachen mittlerweile eingesehen und festgestellt, dass der ganze Streit nur noch um die Übernahme der Hypothek der Bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank geht. Ich finde das Verhalten dieses Instituts gelinde gesagt recht eigenartig. Während bei einem Rückerstattungsvergleich sämtliche Beteiligte einander entgegenkommen, torpediert dieses Institut den Vergleich durch eine völlig sture Haltung. Dies ergibt sich aus den anliegenden Auszügen, die ich aus den Akten habe machen lassen.

Daraus kannst Du ersehen, dass Deine ehemalige Gattin sogar bereit war, auf Ihre Freistellung zu verzichten, und dass dann nochmals ein Vergleich protokolliert wurde, der auch ohne Zustimmung der Hypotheken- und Wechselbank aufrecht erhalten werden kann. Nunmehr geht der Kampf sämtlicher Beteiligten des Rückerstattungsverfahrens gegen die Bank.

Ich werde die Rechtslage eingehend prüfen und hoffe, einen Weg zu finden, aufgrund dessen man die Bank zum Nachgeben zwingen kann. Wir haben ja noch etwas Zeit.

Ich fand ferner bei den Akten eine Ertragsberechnung des Treuhänders Hans Simon vor, die ich Dir im Original in der Anlage weitergebe.

Ohne mehr für heute bin ich mit herzlichen Grüßen

Anl.:

Dein



15.2.1950

Abt. 16/1

Dr. O./G.
- 1045 -

An die
Geschäftsstelle der
Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts
Mannheim.

Ich bitte, meiner Sekretärin,
Frau Anneliese Gräf, Einsicht in die
Akten der Rückerstattungssache Bauer ./.
Siebler zu gewähren, zwecks Anferti-
gung von Abschriften einiger darin enthalte-
ner Schriftstücke.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1960-1961

1900-1901

26. 7. 49

29. 49

11.2.1950

Wz. Begründung v. 14. 1. 50

Dr. Vogel v. 6. 2. 49

483/2

Dr. O./G.
- 1045-

Herrn

Dr. Walter Siebler

Mannheim - Neuostheim

Böcklinstr. 16

D 5

Lieber Walter!

Ich habe heute eine Vorladung in der Rückerstattungssache Bauer u.a. ./ Siebler u.a. wegen Rückerstattung des Hausgrundstücks Mannheim, Kaiserring 48 zum Freitag, den 10. März 1950, vormittags 8¹⁵ Uhr im Landgericht Heidelberg bekommen. Ich weiss nicht, ob Du ebenfalls eine Ladung erhalten hast.

Nach dem Studium meiner Akten bin ich insbesondere erstaunt in dieser Sache noch zu hören, da doch am 13.7.49 ein Vergleich geschlossen worden ist, allerdings unter Widerrufsvorbehalt. Anscheinend hat eine der Parteien den Vergleich widerrufen.

Ist Dir von diesen Vorgängen etwas bekannt? Ich werde mir jedenfalls bei nächster Gelegenheit einmal die Akten des Schlichters in dieser Sache ansehen.

Ich habe es sehr bedauert, als ich eben nachträglich hörte, dass Du mich hast sprechen wollen, während ich in einer Besprechung war. Vielleicht ergibt sich dies ein andermal.

Mit freundlichen Grüßen
auch an Deine Frau

Dein

H.

Geschäftsstelle der
Wiedergutmachungskammer
bei dem
Landgericht Mannheim

QIBe VM-7
Mannheim, den 30. Januar 1950
E 4, 13-17, Fernspr. 43700, 53551, 53552

- 9. Feb. 1950

Vorladung

Aktenzeichen:

Rest M 657 (183)

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften
an die Wiedergutmachungskammer das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

In Sachen

Bauer u.a.

gegen

Sieber u.a.

wegen Rückerstattung des Hausgrund-
stück Mannheim, Kaiserring 48

Termin zur mündlichen Verhandlung - ~~Beweisaufnahme~~

wird bestimmt auf:

Freitag

, den 10. ten

März

19 50

8.15 Uhr, Stock, Zimmer

im Landgericht Heidelberg

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

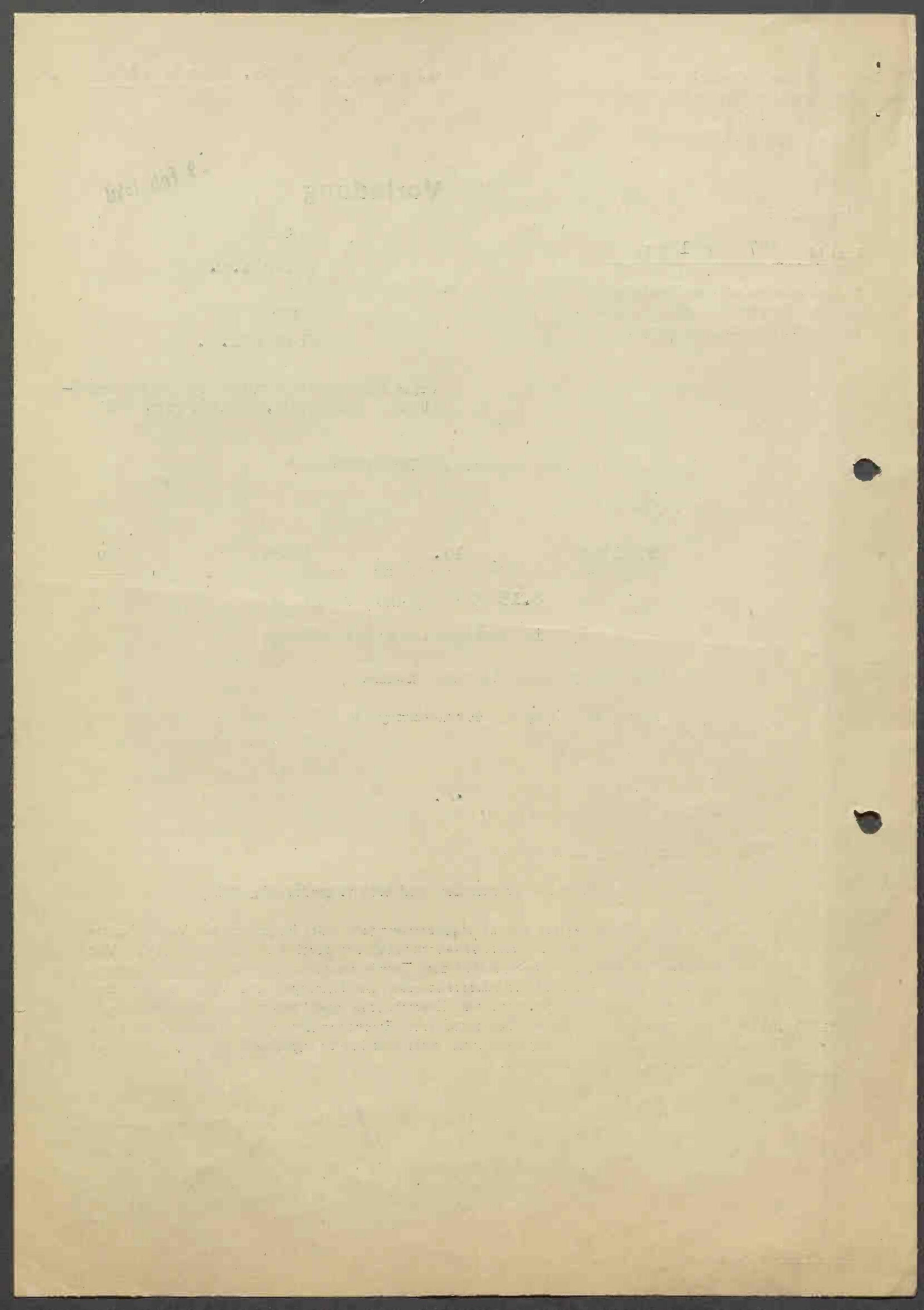
Die Ladung de... Zeugen - Sachverständigen -

hierzu ist angeordnet.

Im Auftrag des Vorsitzenden wird noch folgendes mitgeteilt:

Vor der Wiedergutmachungskammer findet in der Regel nur ein Verhandlungs-
termin statt, in dem der Rechtsstreit mündlich und ausführlich verhandelt wird. Wir
ersuchen deshalb, umgehend vor dem Termin die für die Verhandlung notwendigen
Unterlagen, insbesondere die Übersicht über die Nutzungen und Verwendungen, Be-
scheinigungen über die Höhe der Steuern, des etwa veränderten Steuerwerts und
dergleichen vorzulegen. Das persönliche Erscheinen der Parteien wird, soweit sie
sich in Deutschland aufhalten, zwar nicht ausdrücklich angeordnet, bildet aber die Regel
und ist dringend erwünscht.

Herrn RA
Dr. Otto
Mannheim



A b s c h r i f t.

Bayerische Hypotheken- u. Wechsel-
bank

M ü n c h e n

Promenadestr. 10

An das

Amtsgericht
der Schlichter für Wiedergut-
machungssachen
M a n n h e i m.

Rest M 657

14.1.1950

Betr.: Rückerstattungssache B a u e r ./. S i e b l e r
wegen Grundstück Maiserring 48 in Mannheim.

Durch unsere Filiale Mannheim-Schlachthof erhielten wir
eine Abschrift des im Termin vom 6.12.1949 geschlossenen
Vergleichs, aus dem hervorgeht, dass der über die Belastungs-
grenze von Reichsmark 28,000.— hinausgehende Betrag unserer
Hypothek zu nom. RM 30,000.— zu löschen ist; hinsichtlich
der Umstellungsgrundschuld wurde hierbei unsererseits Zu-
stimmung der Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe
vorbehalten.

Diese Zustimmung einzuholen halten wir im gegenwärtigen
Zeitpunkt für unzweckmäßig, da sie bisher in allen derartig
gelagerten Fällen noch nicht erteilt wurde. Ausserdem gestatten
wir uns folgendes zu bemerken:

Aufgrund einer Referentenbesprechung vom 5./6. Dezember 1949
in Koblenz ist ein Verzicht auf die Umstellungsgrundschuld
mangels gesetzlicher Grundlage nach wie vor nicht möglich.
Der unbefriedigende Rechtszustand muss erst eine gesetzliche
Klärung erfahren; im Laufe des Frühjahrs 1950 kann mit einer
gesetzlichen Regelung gerechnet werden, welche die Verwaltungs-
stellen ermächtigt, eine verbindliche Erklärung zu den Um-
stellungsgrundschulden abzugeben. Zunächst aber muss auf

das streitige Verfahren verwiesen werden, in welchem über die Umstellungsgrundschulden zu entscheiden ist.

Hochachtungsvoll!

Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank

gez. 2 Unterschriften (unleserlich)

A b s c h r i f t.

Amtsgericht Mannheim
Schlichter für Wiedergutmachungs-
sachen
Rückerstattungsbehörde für die
Landgerichtsbezirke Mannheim,
Heidelberg und Mosbach

Mannheim, den 6.12.1949

Aktenz.:

Justizmin. Stuttgart: Rü M, R/4259,
Justizmin. Karlsruhe: 401/10042/49,
Zentralmeldeamt B.H.: A 3419,
Schlichter Mannheim : Rest M 657

In der Rückerstattungssache

Gegenwärtig
Dr. Runge
als Schlichter
Justizangestellte Gräf
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

1. Erich Bauer,
Tel-Aviv, Nachlat, Benjaminstr. 52
2. Gertrud Retwitzer geb. Bauer,
Ramat Gan, Bialikstrasse
3. Luise Posen geb. Bauer,
Ramat Gan, Yahalomstrasse,
Vertreten durch Kurt May,
Frankfurt a.Main, Hebelstr. 17

gegen

1. Syndikus Dr. Walter Siebler,
Heidelberg, Hermann Lönsweg 20
2. Johanna Siebler geborene Zurwonne
Heidelberg, Schlierbacherlandstr. 130a
3. bayerische Hypotheken- u. Wechsel-
bank in München,
wegen des Hausgrundstücks in Mannheim
Kaiserring 48
erschienen heute zum Termin:
 1. für die Antragsteller
Regierungsrat a.D. Priemer,
mit Untervollmacht v. 5.12.49,
 2. Frau Johanna Siebler geb. Zurwonne,
Heidelberg, Schlierbacherlandstr. 130a
 3. für die Bayer. Hypotheken-u. Wechselbank
in München

Direktor Hofmann, Mannheim

Die Erschienenen erklärten:

Das Grundstück Mannheim, Kaiserring 48, Grundbuch von Mannheim Band 230, Blatt 27, Lagerbuch Nr. 4866 ist von der Grundstückseigentümerin, der Erbengemeinschaft nach dem verstorbenen Eduard Bauer nämlich:

Hermine Bauer, geb. Calebach,

Erich Bauer,

Gertrud Retwitzer, geb. Bauer und

Luise Posen, geb. Bauer

am 13.10.38 für 45,000.-- Reichsmark an die Eheleute Dr. Walter Siebler und Frau Johanna geborene Zurwonne verkauft worden; seit 7.5.1947 ist Frau Johanna Siebler geb. Zurwonne Alleineigentümerin des Grundstücks. Die Eheleute Siebler sind geschieden.

Die Antragsteller in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Hermine Bauer geb. Calebach haben den Anspruch auf Rück erstattung nach Massgabe des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung beim Zentralamtsmeldeamt Bad Nauheim angemeldet; Die Anmeldung ist dort unter dem Aktenzeichen A-3419 registriert worden und von dort beim Schlichter in Mannheim eingegangen.

Dies vorausgeschickt schliessen die Parteien folgenden

Vergleich:

1.) Das Grundstück wird zurückgegeben.

Die Parteien sind darüber einig, dass das Eigentum an dem im Grundbuch von Mannheim, Band 230, Blatt 27, Lagerbuch Nr. 2866 auf den Namen der Frau Johanna Siebler, geb. Zurwonne, Heidelberg, eingetragene Grundstück auf die Antragsteller, nämlich:

1. Frau Gertrud Retwitzer geb. Bauer,
2. Frau Luise Posen, geb. Bauer
beide in Ramat-Gan,
3. Erich Bauer, in Tel-Aviv
und zwar als Miteigentümer zu je 1/3 übergeht.
Die Parteien beantragen und bewilligen die
Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch.
2. Die Antragsteller übernehmen die Hypothek der Bayerischen
Hypotheken- u. Wechselbank, Abteilung III, Ziff. 3 über
ursprünglich 10.752.69 Gramm Feingold, rund 30,000.-- RM
in Höhe der Belastungsgrenze von 28,000.-- Reichsmark
(in Worten: achtundzwanzigtausend Reichsmark) mit Zinsen
vom 1.9.1949 ab.
3. Die Grundschuld, Abt. III, Ziff. 4 über über 6000.-- Gold-
mark für Eheleute Siebler ist nicht valutiert; die An-
tragsgegnerin, Frau Siebler hat die Löschungsbe-
willigung bereits vorgelegt. Die Parteien beantragen
und bewilligen die Löschung im Grundbuch.
4. Die Abgeltungslast aus der Hauszinssteuerablösung wird
über nom. 8,500.-- RM ist im Grundbuch nicht eingetragen;
sie bleibt unberührt.
5. Die Antragsteller verpflichten sich, im Falle des Wieder-
aufbaus des Hausgrundstücks, der Antragsgegnerin, Frau
Johanna Siebler, im 2. oder 3. Stock (d.h. eine
Treppe oder 2 Treppen hoch) Wohnräume im Ausmass von
40 qm mietfrei für die Dauer von 5 Jahren nach Beziehbar-
keit zur Verfügung zu stellen. Sollten die Antragsteller
den Bau nicht selbst erstellen, so sind sie verpflichtet,
dafür zu sorgen, dass der Erwerber des Grundstücks als
Rechtsnachfolger diese Verpflichtung übernimmt.
6. Hierdurch sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Rück-
erstattungsverfahren zwischen den Parteien abgegolten.
Eine Abtretung von Wiedergutmachungsansprüchen gemäß
Art. 44 Absatz 3 des Rückerstattungsgesetztes erfolgt nicht.

7. Das etwaige Guthaben auf dem Konto des Treuhänders steht den Antragstellern zu.
8. Die Parteien und die Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank beantragen und bewilligen die Löschung des über die Belastungsgrenze von 28,000.-- Reichsmark hinausgehenden letztenstelligen Teilbetrages der Hypothek Abteilung III, Ziffer 3 über ursprünglich 10.752.69 Gramm Feingold nebst Zinsen und Nebenleistungen. Die Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank behält sich jedoch hinsichtlich der Umstellungsgrundschuld die Zustimmung der Landeskreditanstalt für Wohnungsbau, Karlsruhe vor.
Die Gültigkeit des Vergleichs im übrigen wird hierdurch nicht berührt. Sollte die Landeskreditanstalt nicht zustimmen, so soll das Verfahren insoweit, also zur Entscheidung über das Erlöschen dieses Teiles der Umstellungsgrundschuld, an die Wiedergutmachungskammer verwiesen werden.
9. Gerichtskosten entstehen nicht; die aussergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

gez. Emil Hofman

gez. Franz Priemer

Hanna Zurwonne-Siebler

geschlossen

Der Schlichter

gez. Dr. Runge

Die Urkundsbeamtin

gez. Gräf

A b s c h r i f t.

Jewish Agency for
Palestine
Legal Adviser
Frankfurt a.M.

Hebelstr. 17

Frankfurt, den 7.11.1949

An die
Bayerische Hypotheken-
u. Wechselbank
M ü n c h e n
Promenadestr. 10.

Betreff: Rückerstattungssache Erich Bauer
Grundstück Hs. Nr. 48 am Kaiserring in Mannheim
der Frau Johanna Siebler

In Erfülligung Ihres Briefes vom 24.9.1949 dürfen wir Ihnen zur endgültigen Aufklärung folgendes mitteilen:

1. Die Berechtigten sind seit vor 1945 britische Staatsangehörige des Mandatsgebiets Palestine. Da Großbritannien im Zeitpunkt des Stichtages des 8.5.45 noch Mandatar von Palestine gewesen ist, sind die Berechtigten als Angehörige eines Mitgliedsstaates der UNO. vom Lastenausgleich freigestellt. Jetzt seit Aufnahme Israels in die United Nation sind diese britischen Pässe der Berechtigten, die noch nicht widerrufen sind, ergänzt durch die Staatsbürgerpapiere des neuen Staates Israel, der auch inzwischen Mitgliedsstaat der UNO geworden ist.
2. Mit Rücksicht auf die nicht einwandfrei geklärte Rechtslage, wie die Bürger des Staates Israel und des früheren Mandatsgebiets zu behandeln sind, erklären wir uns damit einverstanden, dass die Bank alle Vorbehalte in den Vergleich aufnimmt, die zum Schutz

ihrer Rechte, also insbesondere der Heranziehung zum Lastenausgleich für geboten erachtet werden.

3. Nach dem Vergleich sind die Hypotheken in Höhe der Belastungsgrenze von 28,000.-- RM und das Abgeltungsdarlehen in Höhe von 8,500.-- MK ~~zu~~ von den Berechtigten übernommen worden. Wir sind damit einverstanden, dass in den Vergleich ausdrücklich aufgenommen wird, dass gegebenenfalls Lastenausgleichsgrundschulden entstehen oder entstanden sind, falls nämlich die Berechtigten dem Lastenausgleich unterliegen sollten.

4. Der Bank wird die allgemeine Verfügung des Bayerischen Finanzministeriums bekannt sein, die in den Mitteilungen des Landesarztes erschienen sind und worin es ausdrücklich heißt, dass der Abschluss von Vergleichen durch diese Frage nicht erschwert oder verzögert werden soll. Wir glauben, dass diese bedingungsweise aufgenommenen Vorbehalte alle Rechte für den Lastenausgleich wahren.

5. Da das Grundstück von Grund auf zerstört ist, scheinen uns die Einwendungen nur theoretisch zu sein. Es wird auf Antrag hin die Freistellung vom Lastenausgleich ohne weiteres bewilligt werden.

6. Offenbar werden Ansprüche gegen die Berechtigten nach Art. 48 geltend gemacht. Wir dürfen darauf hinweisen, dass etwaige Ansprüche sich nur an den Anspruch des Rückerstattungspflichtigen fortsetzen, also Ansprüche gegen die Berechtigten nicht geltend gemacht werden können. Nach dem Bericht des Treuhänders betrug der Bank-Saldo DM 48.92. Wir möchten annehmen, dass die Bank insoweit keine weiteren Ansprüche verfolgt, insbesondere da sie nicht bestehen. Wir dürfen Sie bitten, uns den etwaigen Vorbehalt für die Hypothek und das Abgeltungsdarlehen zukommen zu lassen. Wir werden diesen Vorbehalt unterzeichnen und zum Vergleich einreichen, damit diese Angelegenheit dadurch Erledigung findet.

Sollte die Bank sich diesem Vorgehen nicht anschliessen können, so werden wir Termin beantragen. Wir erlauben uns, auf die dann entstehenden Kosten hinzuweisen.

(Dr. Kurt May)
Legal Adviser.

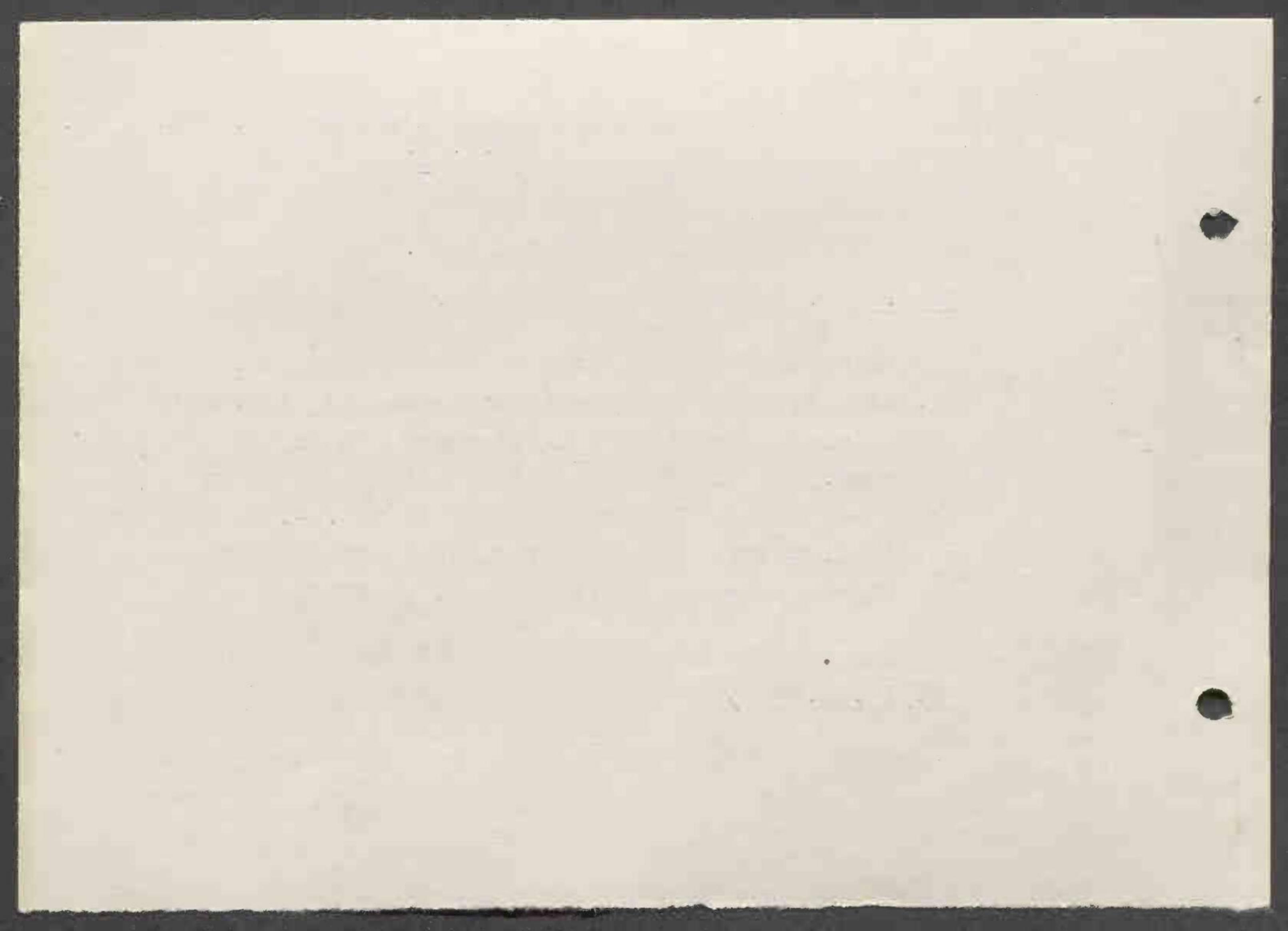
Heidelberg, den 14. Okt. 1949.
Dr. R./S.
- 1045-

A k t e n n o t i z .

Betr.: Dr. Walter Siebler.

Hier müssen die Kosten festgesetzt werden. Da Herr Dr. Siebler nicht rückerstattungspflichtig ist, haben wir nach Einreichung eines Schriftsatzes den Termin nicht wahr- genommen. Das zurückzuerstattende Objekt hatte einen Ein- heitswert bei der Veräußerung von 47 800.--. Es ist jetzt zerstört. Unsere Tätigkeit erstreckte sich auf Beratung und Abfassung eines Schriftsatzes.

Wv. 15.11.49



A b s c h r i f t .

Bayerische Hypotheken-
u. Wechselbank
M ü n c h e n
Promenadestr. 10

An das
Amtsgericht für Wieder-
gutmachungssachen
M a n n h e i m .

Rest K 657

2.9.1949

Betr.: Grundstück Hs. Nr. 48 am Kaiserring in Mannheim
der Frau Johanna Siebler.

Zu dem Schriftsatz des Dr. Kurt M a g y v.
10.8.1949 teilen wir mit:

Die Bank hat in dem anhängigen Rückerstattungs-
verfahren neben der eigenen Forderung auch die durch
das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den
Lastenausgleich vom 2.9.1948 entstandene Grundschul-
den (gesetzliche Grundschulden) zu vertreten.

Nach dem Vergleich vom 13.7.1949 sollen über-
nommen werden der Bankanteil des Abgeltungsdarlehens
von nom. RM 8,500.-- ohne Berücksichtigung der Be-
lastungsgrenze, und der Bankanteil des Kapitals zu
nom. RM 30,000.-- bis zur Höhe der Belastungsgrenze
von RM 28,000.--.

Insoweit haben wir auch dem Vergleich nicht
widersprochen. Nicht vorgesehen ist aber die Übernahme
der oben erwähnten gesetzlichen Grundschulden. Nach-
dem die bisher im Hinblick auf Art. 15, Gesetz Nr. 59
wohl überwiegend vertretene Meinung, dass Entschei-
dungen der Wiedergutmachungskammer ex tunc wirken, die
Erlöschenwirkung somit vor dem Zeitpunkt der Währungs-
reform eingetreten und daher eine Umstellungsgrundschuld
nicht entstanden sei, neuerdings mit nicht unbeachtlichen

Gründen bestritten wird, können wir dem Vergleich nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe, als Vertreterin der Interessen des Landes Baden, zustimmen.

Um dieses Einverständnis erholen zu können, bitten wir nochmals um Vorlage des amtlichen Nachweises über die Staatsangehörigkeit aller Berechtigten für die Zeit vom 8.5. bis 27.6.1948.

Ferner teilen wir mit, dass wir Frau S i e b l e nur insoweit aus der persönlichen Haftung entlassen können, als unsere Forderung von den Berechtigten gem. Art. 39 Gesetz Nr. 59 zu übernehmen ist.

Zu Ziff. 4 des Schriftsatzes vom 10.8.49 bemerken wir, dass aus den Grundstückseinnahmen zunächst die Grundstückslasten, dazu gehören auch zweifellos die wiederkehrenden Leistungen Leistungen der eingetragenen Hypotheken, zu bezahlen sind. Soweit die Treuhandverwaltung darüber hinaus Erträge aufweist, werden diese wohl den Berechtigten zustehen.

Hochachtungsvoll!

Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank

gez. 2 Unterschriften (unleserlich)

A b s c h r i f t.

Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank
M ü n c h e n
Promenadestr. 10
Einschreiben.

An das Amtsgericht
der Schlichter für Wieder-
gutmachungssachen
M a n n h e i m.

Rest. M 657

26.7.1949

Betr.: Grundstück Hs. Nr. 48 am Kaiserring in Mannheim
der Johanna S i e b l e r.

Zu dem bedingten Vergleich vom 13.7.1949
nehmen wir Stellung wie folgt:

Der Vergleich enthält keine Regelung bezüglich
der Übernahme der gesetzlichen Grundschulden. Da bisher
eine gesetzliche Regelung über das Schicksal dieser
Grundschulden bei totalbeschädigten bzw. ertraglosen
Grundstücken oder bei Objekten, die sich im Besitz
von Angehörigen der Vereinten Nationen befinden, nicht
erfolgte, konnten wir als grundschuldverwaltendes In-
stitut einem Vergleich, der die Löschung einer gesetz-
lichen Grundschuld zur Folge hat, nur mit ausdrücklichem
Einverständnis der Badischen Landeskreditanstalt für
Wohnungsbau zustimmen.

Dazu ist erforderlich, dass uns der amtliche
Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Berechtigten
in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 27.6. 1948 erbracht
wird.

Ziffer 8 des Vergleichs sieht dann weiter vor,
dass die Bank Frau Johanna S i e b l e r aus der per-
sönlichen Haftung für Kapital- und Zinsen aus den Hypo-
theken zu entlassen hat. Dies würde bedeuten, dass der

ganze Vergleich auf unsere Kosten zustandekommen soll, und wir wahrscheinlich schlechter gestellt werden als dies in einem streitigen Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer der Fall sein würde. Es steht fest, dass unsere Rechte nach Art. 37 bestehen bleiben und die persönliche Haftung für die von den Berechtigten nicht zu übernehmenden rückständigen, wiederkehrenden Leistungen in jedem Falle erhalten bleibt. Nach Art. 39 in Verbindung mit Art. 37 Ziff. 4 Gesetz Nr. 59 würde die persönliche Haftung der Berechtigten mit dem Zeitpunkt der Wiedererlangung des Eigentums eintreten. Wir haben keinen Anlass Frau Siebler aus ihrer persönlichen Haftung unserer Bank gegenüber zu entlassen.

Schliesslich würde ein etwaiges Guthaben des Treuhandkontos im Zeitpunkt seiner Aufhebung vom Treuhänder Hans Simon, Mannheim, D 3, 15/16, wie allgemein üblich, an unsere Bank zur höchstmöglichen Deckung der Zinsrückstände zu überweisen sein.

Aus vorstehend aufgeführten Gründen sind wir nicht in der Lage, den bedingten Vergleich in der vorliegenden Form zuzustimmen. Wir nehmen aber an, dass sich die Parteien auf einer Basis einigen werden, in welcher unsere berechtigten Forderungen entsprechend Berücksichtigung finden.

Hochachtungsvoll!

Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank

gez. 2 Unterschriften (unleserlich)

9. Juli 1949.

Dr. R./S.
- 1045 -

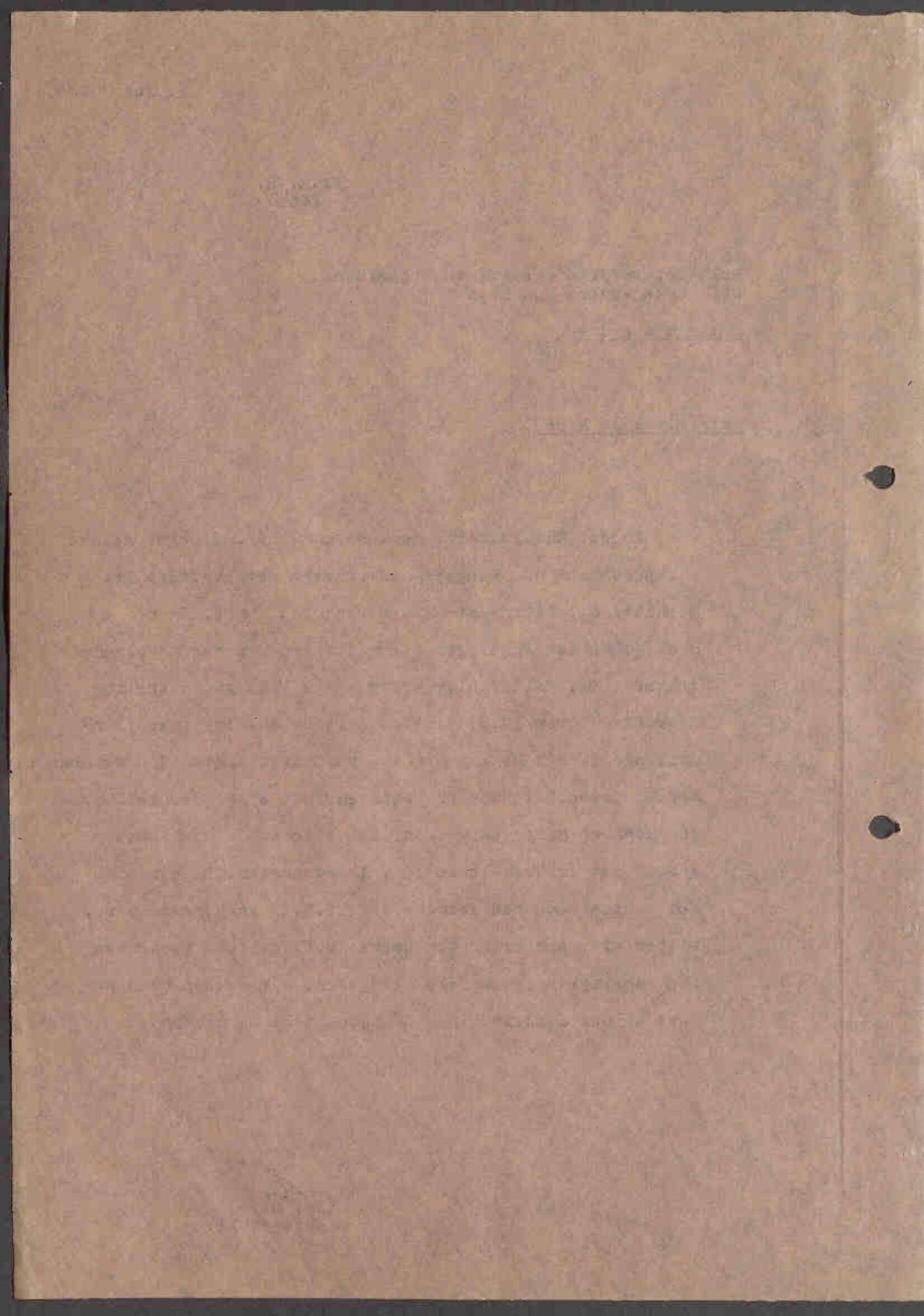
An den
Schlichter für Wiedergutmachungsansuchen
beim Amtsgericht Mannheim

Mannheim

Aktenz. : Rest M 657

In der Rückersstattungssache Bauer v. Siebler nehmen wir Bezug auf die Rücksprache unseres Mitarbeiters Dr. Hochlitz mit Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Runge. In der oben genannten Angelegenheit vertreten wir Herrn Verwaltungsrat Dr. Walter Siebler. Wie wir beziehst in unserem Schriftsatz vom 17.5.49 mitgeteilt haben, ist unser Mandant nicht mehr Eigentümer des zurückverlangten Grundstücks. Als Ersterwerber kann er höchstens mit einer Nachzahlung in Anspruch genommen werden. Ein solcher Nachzahlungsanspruch ist im Verhältnis 10 : 1 umzuwerten. Da wir in der Wahrnehmung des Termine vom 13.7.49 verhindert sind, bitten wir, uns einen vom Gegner u.U. geltend gemachten Nachzahlungsanspruch bekanntzugeben. Wir werden dann sofort zu der Forderung des Gegners Stellung nehmen.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



Dr. Walter Siebler
Verwaltungsrat

u / X
Heidelberg, Schlierbach, den
Hermann-Löns-Weg 20

Mannheim, 27. Juni 1949
Böcklinstrasse 16.

29. Juni 1949

Herrn

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich und Dr. Otto,
z. H. Herrn Dr. Rochlitz,

Heidelberg.

Dr. R./S.
-1045-

Sehr geehrter Herr Dr. Rochlitz !

In der Anlage übersende ich Ihnen ~~zu~~ vertraulichen
Information Abschrift eines Gutachtens, das vom Hoch-
bauamt der Stadt Mannheim an die Stadtverwaltung Mannheim
Abt. V erstattet w und wahrscheinlich an den Schlichter
für Wiedergutmachungssachen beim Amtsgericht Mannheim
weitergeleitet wurde.

Der Kaufvertrag ist nicht mehr in meinem Besitz.
Die Prozessvollmacht gebe ich unterschrieben zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Missner

Exhibit 1

1. 1960 1961 1962 1963 1964 1965 1966 1967 1968 1969 1970 1971 1972 1973 1974 1975 1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026 2027 2028 2029 2030 2031 2032 2033 2034 2035 2036 2037 2038 2039 2040 2041 2042 2043 2044 2045 2046 2047 2048 2049 2050 2051 2052 2053 2054 2055 2056 2057 2058 2059 2060 2061 2062 2063 2064 2065 2066 2067 2068 2069 2070 2071 2072 2073 2074 2075 2076 2077 2078 2079 2080 2081 2082 2083 2084 2085 2086 2087 2088 2089 2090 2091 2092 2093 2094 2095 2096 2097 2098 2099 20100 20101 20102 20103 20104 20105 20106 20107 20108 20109 20110 20111 20112 20113 20114 20115 20116 20117 20118 20119 20120 20121 20122 20123 20124 20125 20126 20127 20128 20129 20130 20131 20132 20133 20134 20135 20136 20137 20138 20139 20140 20141 20142 20143 20144 20145 20146 20147 20148 20149 20150 20151 20152 20153 20154 20155 20156 20157 20158 20159 20160 20161 20162 20163 20164 20165 20166 20167 20168 20169 20170 20171 20172 20173 20174 20175 20176 20177 20178 20179 20180 20181 20182 20183 20184 20185 20186 20187 20188 20189 20190 20191 20192 20193 20194 20195 20196 20197 20198 20199 20200 20201 20202 20203 20204 20205 20206 20207 20208 20209 20210 20211 20212 20213 20214 20215 20216 20217 20218 20219 20220 20221 20222 20223 20224 20225 20226 20227 20228 20229 20230 20231 20232 20233 20234 20235 20236 20237 20238 20239 20240 20241 20242 20243 20244 20245 20246 20247 20248 20249 20250 20251 20252 20253 20254 20255 20256 20257 20258 20259 20260 20261 20262 20263 20264 20265 20266 20267 20268 20269 20270 20271 20272 20273 20274 20275 20276 20277 20278 20279 20280 20281 20282 20283 20284 20285 20286 20287 20288 20289 20290 20291 20292 20293 20294 20295 20296 20297 20298 20299 20300 20301 20302 20303 20304 20305 20306 20307 20308 20309 20310 20311 20312 20313 20314 20315 20316 20317 20318 20319 20320 20321 20322 20323 20324 20325 20326 20327 20328 20329 20330 20331 20332 20333 20334 20335 20336 20337 20338 20339 20340 20341 20342 20343 20344 20345 20346 20347 20348 20349 20350 20351 20352 20353 20354 20355 20356 20357 20358 20359 20360 20361 20362 20363 20364 20365 20366 20367 20368 20369 20370 20371 20372 20373 20374 20375 20376 20377 20378 20379 20380 20381 20382 20383 20384 20385 20386 20387 20388 20389 20390 20391 20392 20393 20394 20395 20396 20397 20398 20399 20400 20401 20402 20403 20404 20405 20406 20407 20408 20409 20410 20411 20412 20413 20414 20415 20416 20417 20418 20419 20420 20421 20422 20423 20424 20425 20426 20427 20428 20429 20430 20431 20432 20433 20434 20435 20436 20437 20438 20439 20440 20441 20442 20443 20444 20445 20446 20447 20448 20449 20450 20451 20452 20453 20454 20455 20456 20457 20458 20459 20460 20461 20462 20463 20464 20465 20466 20467 20468 20469 20470 20471 20472 20473 20474 20475 20476 20477 20478 20479 20480 20481 20482 20483 20484 20485 20486 20487 20488 20489 20490 20491 20492 20493 20494 20495 20496 20497 20498 20499 20500 20501 20502 20503 20504 20505 20506 20507 20508 20509 20510 20511 20512 20513 20514 20515 20516 20517 20518 20519 20520 20521 20522 20523 20524 20525 20526 20527 20528 20529 20530 20531 20532 20533 20534 20535 20536 20537 20538 20539 20540 20541 20542 20543 20544 20545 20546 20547 20548 20549 20550 20551 20552 20553 20554 20555 20556 20557 20558 20559 20560 20561 20562 20563 20564 20565 20566 20567 20568 20569 20570 20571 20572 20573 20574 20575 20576 20577 20578 20579 20580 20581 20582 20583 20584 20585 20586 20587 20588 20589 20590 20591 20592 20593 20594 20595 20596 20597 20598 20599 20600 20601 20602 20603 20604 20605 20606 20607 20608 20609 20610 20611 20612 20613 20614 20615 20616 20617 20618 20619 20620 20621 20622 20623 20624 20625 20626 20627 20628 20629 20630 20631 20632 20633 20634 20635 20636 20637 20638 20639 20640 20641 20642 20643 20644 20645 20646 20647 20648 20649 20650 20651 20652 20653 20654 20655 20656 20657 20658 20659 20660 20661 20662 20663 20664 20665 20666 20667 20668 20669 20670 20671 20672 20673 20674

23. Juni 1949.

Dr. R. S.
- 1045-

Herren
Dr. Alter Siebler
Mannheim - Neuostheim
Bocklinstr. 16

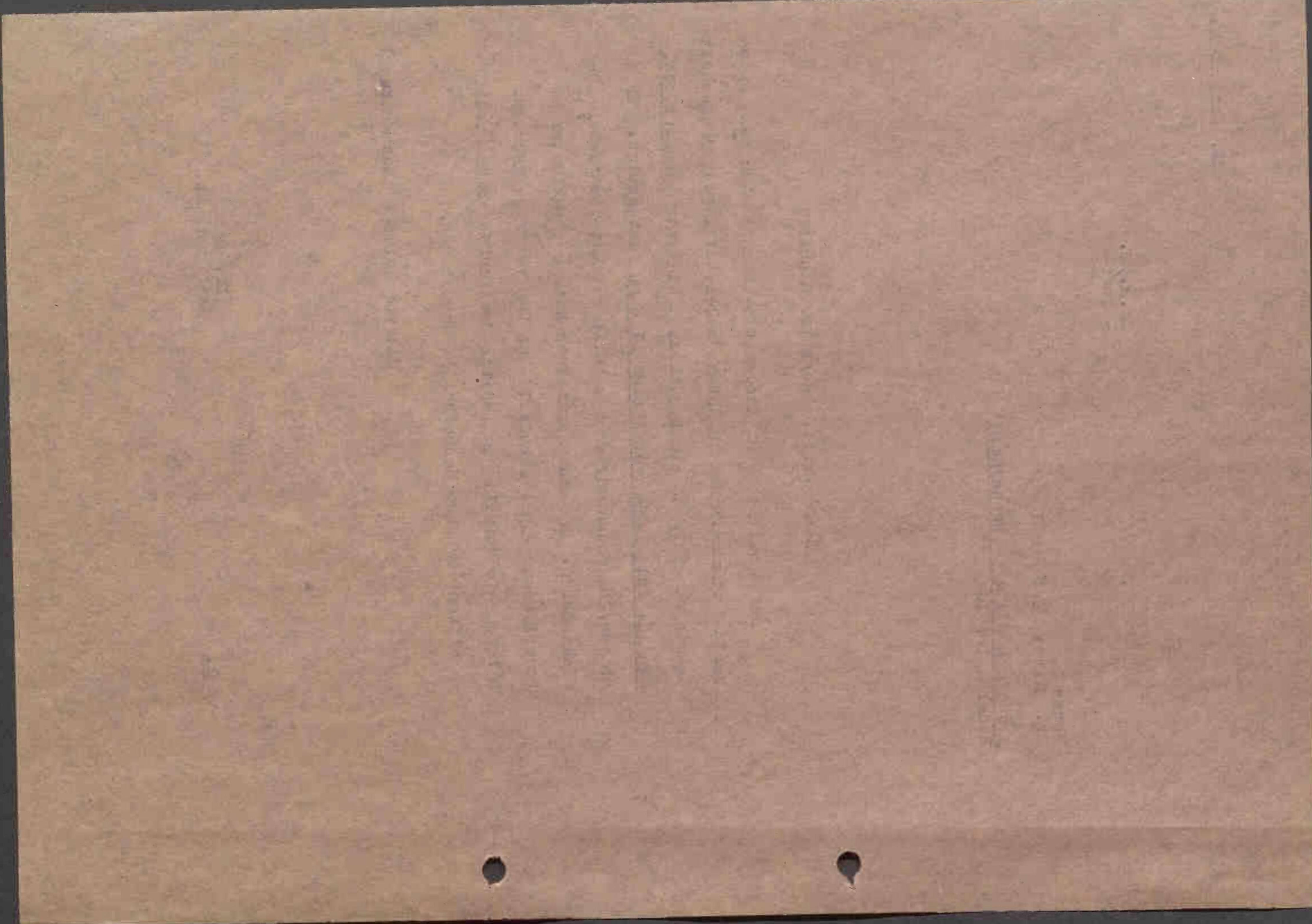
Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

Der Schlichter für Wiedergutmachungsanuchen beim Amtsgericht Mannheim hat in Ihrer Rückersstattungsangelegenheit Termin zu Verzoek einer dörflichen Rüntung auf Mittwoch, den 13. Juli 1949, vormittags 11 Uhr, festgesetzt. Wir bitten, um noch anliegende Vollmacht unterschriften zurückzugeben. In seinem Schreiben hat der Schlichter um Überlassung einer Abschrift des Kaufvertrags gebeten. Sollten Sie zufällig im Besitze des Kaufvertrages sein, so bitten wir, uns denselben zu überlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. R. S.)
Rechtsanwalt.

ANL.



14. Juni 1949.

Dr. R./S.
- 1045 -

Herrn
Dr. Walter Siebler
Manheim - Neuostheim
Böcklinstr. 16

Sehr geehrter Herr Dr. Siebler!

Dem Schreiben des Herrn Dr. Ernst Marcus ist zu entnehmen, daß er die Zusammenfassung unter IV unseres Schriftsatzes vom 13.5.49 dahingehend ausgelegt hat, daß Ihre frühere Frau mit der Rückübertragung des Anwesens einverstanden ist. Nach unseren Ausführungen kann dies aber nicht angenommen werden, da wir ausdrücklich schreiben: "Die Antragsteller mögen das Anwesen zurücknehmen. Der Antragsgegner Ziff. 1 ist in diesem Falle nicht rück erstattungspflichtig." Wir geben anheim, Ihre frühere Frau von der Auffassung des Gegners zu verständigen und sie gegebenenfalls zu veranlassen, den Ausführungen des Gegners zu widersprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I.V.

W
(Dr. Rochlitz)
Anwaltsassessor.

1 Anl.

Schlichter
für Wiedergutmachungssachen
bei dem
Amtsgericht Mannheim

Aktenz.: Rest M

76/102
Mannheim, den

15. Juni 1949

20. Juni 1949

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. o. h. H. E. r i c h
Heidelberg

In der Rückerstattungssache *Bauer, Siebel*

wird Termin zum Versuch einer gütlichen Einigung auf

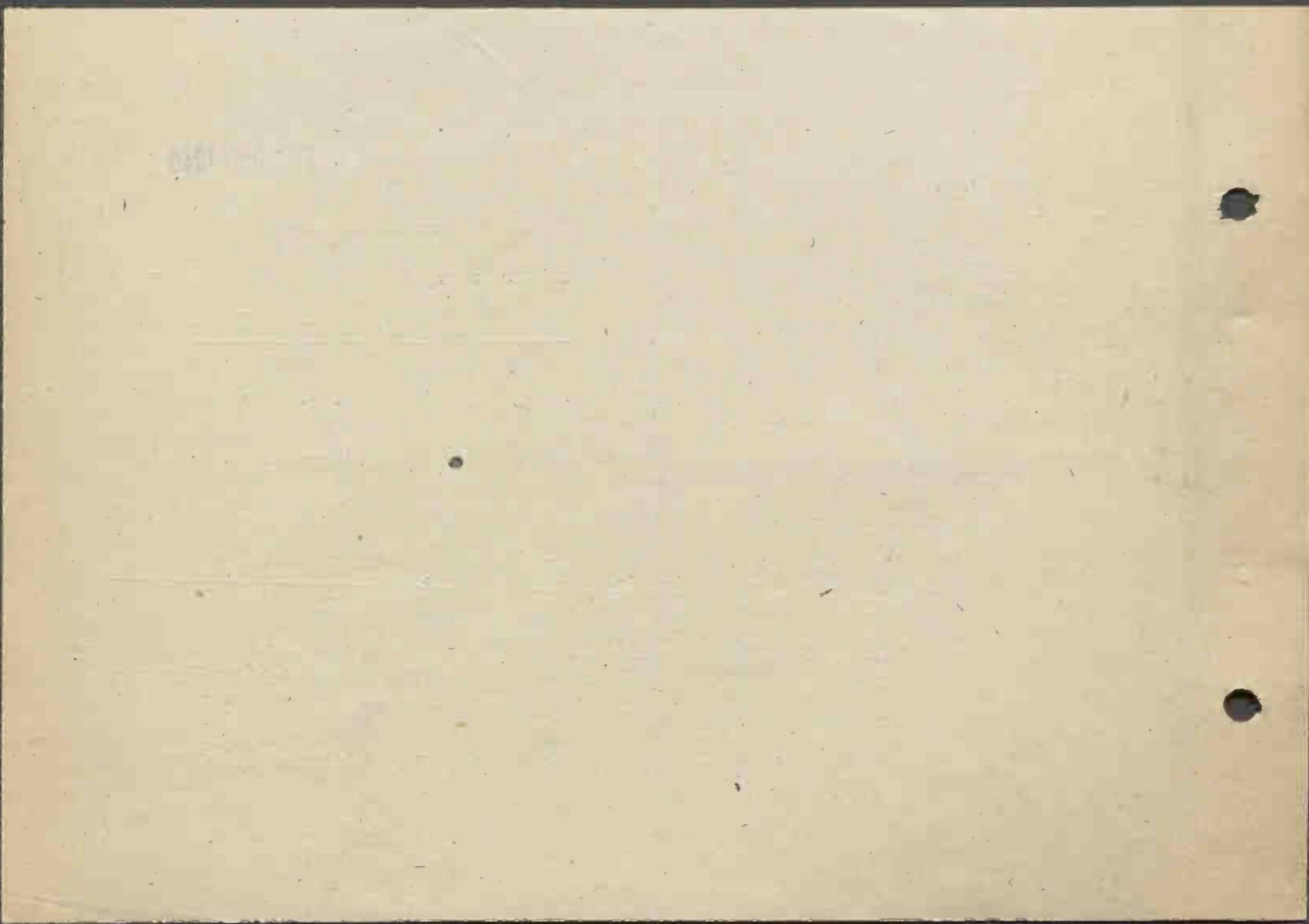
mittwoch den 13. Juli 1949, um mittags 11 Uhr

angesetzt. Hierzu werden Sie geladen.

Es wird im Beichtsaal des Kaufvertrages abgehalten.
Das Geschäftszimmer des Schlichters befindet sich im Torhaus
rechts am Haupteingang zum Schloss.

Der Geschäftsstellenleiter

Kaw



Heidelberg, den 6. Mai 1949.
Dr.R./S.

A k t e n n o t i z .

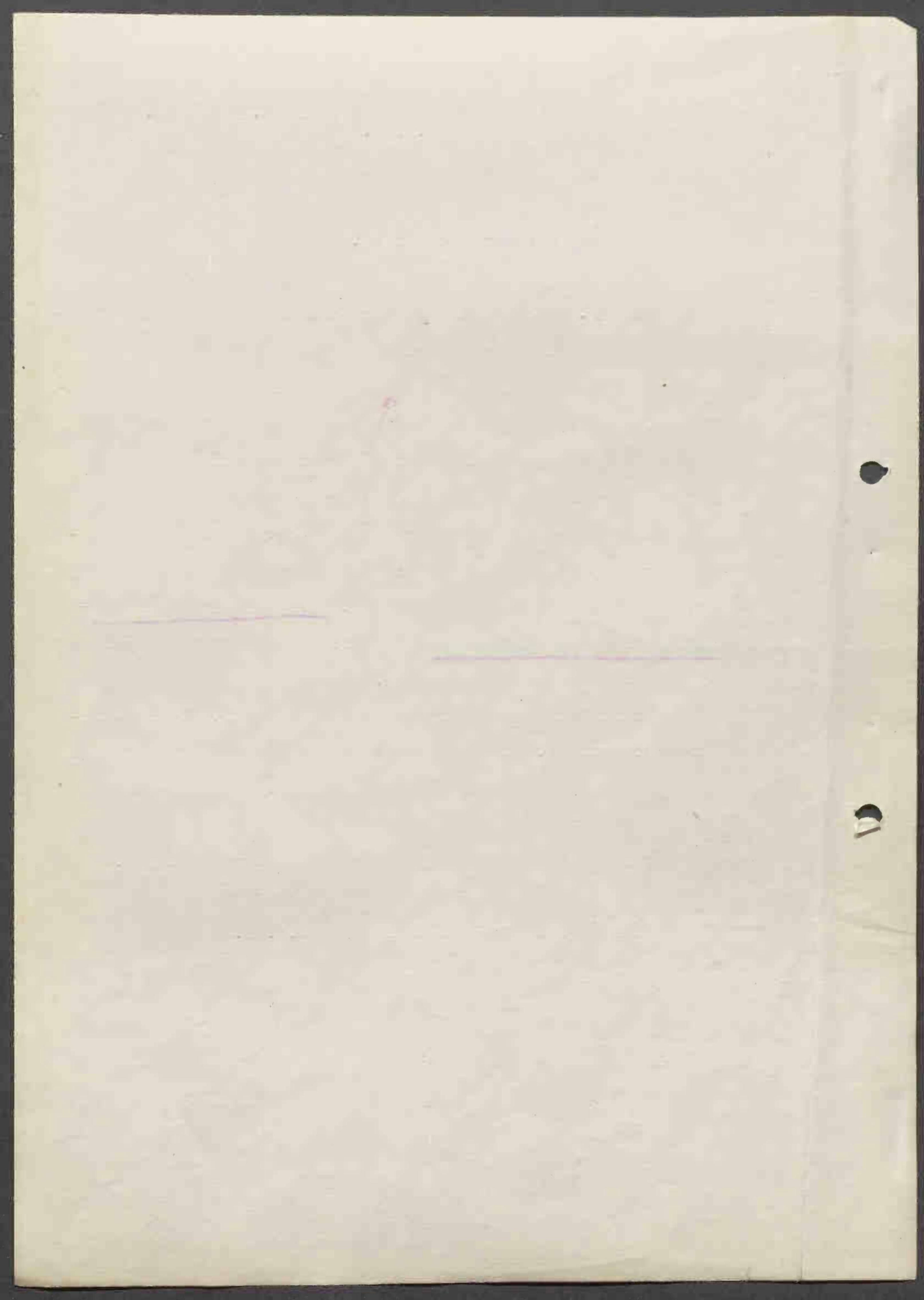
Herr Dr. Siebler war hier und übergab die anliegende Anmeldung. Zugleich hat er eine Aufstellung über die aufgewandten Kosten, den Zustand des Hauses und den des Nachbarhauses übergeben, dieselbe aber am Ende der Verhandlung wieder mitgenommen, weil er diese Unterlage einem Schätzer übergeben will, der das Anwesen abschätzen soll.

Das Anwesen ist heute total zerstört. Die in der Anmeldung aufgeführten Anlagen fehlen. Frau Siebler hat ebenfalls eine Anmeldung zugestellt bekommen. Sie ist jetzt Alleineigentumerin des Grundstücks. Herr Dr. Siebler ist also nur im Falle der Nachzahlung betroffen.

Wir sollen einen Schriftsatz für Herrn Dr. Siebler einreichen. Herr Dr. Siebler bittet, ihm außer der gewöhnlichen Abschrift noch eine weitere zu übersenden.

Herrn Bartmann mit der Bitte, einen Akt anzulegen.

Termin zur Abgabe der Erklärung 31.5.49.



6. Laissez-^{er} VP

Dr. Sauer + 1

Einheitswert 47 800 (1935)

Geld erhalten

Industrie statt zuerst

halben beladen

Einheitswert War 47 800,-

• Kammis 45 000,-

Seit

1 Abdruck mehr.

